



REGIERUNGSRAT

26. Juni 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.218

Unterkulm IO; K 237 Böhlerstrasse, Gehwegausbau und Belagssanie-
rung; Verpflichtungskredit

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Gehwegausbau und zur Belagssanierung der Kantonsstrasse K 237 (Böhlerstrasse) in der Gemeinde Unterkulm zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Kantonsstrasse K 237 zweigt in Unterkulm von der K 242 (Hauptstrasse) nach Westen ab und führt über den Böhler nach Schöffland. Sie ist als Verbindungsstrasse eingeteilt und weist vorwiegend regionalen Verkehr auf. Die Beläge der K 237 sind in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. Entlang der Kantonsstrasse fehlt ein durchgehender Gehweg; er soll im Zug der Belagssanierung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger erstellt werden. Das Böhlerbächlein verläuft im Bereich des vorliegenden Projekts entlang dem nördlichen Strassenrand und ist im Bereich der zahlreichen Zufahrten eingedolt. Durch das Umlegen des Böhlerbächleins auf die südliche Strassenseite wird der Bach neu durch die bestehenden Landwirtschaftsflächen geführt. Dadurch kann der Bach optimal renaturiert und der Gehweg auf der nördlichen Strassenseite ausgebaut werden. Dorfeinwärts wechselt die signalisierte Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h. In diesem Bereich soll ein Eingangstor mit sechs Hochstammbäumen erstellt werden. Es dient dazu, den Fahrzeuglenkenden den Übergang ins Siedlungsgebiet deutlich zu machen und diese zu angemessenem Geschwindigkeitsverhalten zu veranlassen.

Das vorliegende Projekt beinhaltet nebst den nötigen Sanierungsarbeiten eine Verbreiterung der Fahrbahn von ca. 5,40–6,10 m auf 6,20 m, einen Gehwegausbau auf der Nordseite der K 237, eine ökologische Aufwertung des Böhlerbächleins sowie ein Eingangstor. Die K 242 Hauptstrasse mit Eigentrassierung der WSB ist Gegenstand eines separaten Projekts.

Die Kosten sind auf 4,13 Millionen Franken veranschlagt (Preisstand 2016). Davon entfallen 1,40 Millionen Franken auf die Gemeinde Unterkulm und 2,73 Millionen Franken auf den Kanton.

Das Ausgabenreferendum nach § 63 Abs. 1 lit. d der der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) kommt nicht zur Anwendung, da keine neue Nettoausgabe über 5 Millionen Franken vorliegt.

Für den Gehwegausbau und die Belagssanierung der Kantonsstrasse K 237 (Böhlerstrasse) in der Gemeinde Unterkulm wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 4'133'000.– beantragt. Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 eingestellt.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K 237 zweigt in Unterkulm von der K 242 (Hauptstrasse) nach Westen ab und führt über den Böhler nach Schöffland. Sie ist als Verbindungsstrasse eingeteilt und weist vorwiegend regionalen Verkehr auf.

Die Beläge der K 237 sind in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. Entlang der Kantonsstrasse fehlt ein durchgehender Gehweg; er soll im Zug der Belagssanierung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger erstellt werden. Das Böhlerbächlein verläuft im Bereich des vorliegenden Projekts entlang dem nördlichen Strassenrand und ist im Bereich der zahlreichen Zufahrten eingedolt. Durch das Umlegen des Böhlerbächleins auf die südliche Strassenseite wird der Bach neu durch die bestehenden Landwirtschaftsflächen geführt. Dadurch kann der Bach optimal renaturiert und der Gehweg auf der nördlichen Strassenseite ausgebaut werden. Dorfeinwärts wechselt die signalisierte Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h. In diesem Bereich soll ein Eingangstor mit sechs Hochstammbäumen erstellt werden. Es dient dazu, den Fahr-

zeugen den Übergang ins Siedlungsgebiet deutlich zu machen und diese zu angemessenem Geschwindigkeitsverhalten zu veranlassen.

Der Perimeter des vorliegenden Projekts beinhaltet den Abschnitt der K 237 von rund 100 m nach der Ausserort-/Innerort-Grenze im Westen bis zur Brunnackerstrasse (Belagssanierung, Gehweg) respektive Wynastrasse (Gehweg) im Osten. Der Strassenabschnitt im östlichen Bereich ab der Brunnackerstrasse wurde im Jahr 2008 einer Belagssanierung unterzogen. Die K 242 Hauptstrasse mit Eigentrassierung der WSB ist Gegenstand eines separaten Projekts.



Abbildung 1: Projektperimeter

2. Zielsetzung

Die Zielsetzung stützt sich auf den Planungsbericht mobilitätAARGAU. Der Strassenausbau soll die Verkehrssicherheit durch bauliche Massnahmen verbessern (Ziel IIc, Strategie IIc1). Dazu gehört die Strassenraumgestaltung, die nach dem Prinzip der Koexistenz die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden sowie die des Strassenumfelds miteinbezieht.

Im Einklang mit dieser Zielsetzung werden mit dem Ausbau der Kantonsstrasse im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

- Sanierung der Fahrbahn der K 237
- Verbesserung der Verkehrssicherheit mittels Gehweg-Ergänzung, Strassenverbreiterung und Eingangstor
- Renaturierung des Böhlerbächleins
- Erneuerung von Werkleitungen

3. Projekt und Ausführung

3.1 Geprüfte Varianten

Im Zug der Projektbearbeitung wurden vier Varianten aufgezeigt.

Variante 1

Bestehenden Bach teilweise öffnen (renaturieren). Der Platzbedarf der Renaturierung des Bachs geht zulasten des überbauten Gebiets. Die Lage der Strasse bleibt. Zusätzlich wird auf der überbauten Seite (Nordseite) ein Gehweg erstellt. Im Eingangsbereich des Dorfs wird eine "Eingangs-Pforte" erstellt.

Variante 2

Bestehenden Bach teilweise öffnen (renaturieren). Der Platzbedarf die Renaturierung des Bachs geht zulasten der Strasse. Die Lage der Strasse wird auf die unüberbaute Landwirtschaftszone verschoben. Zusätzlich wird auf der überbauten Seite (Nordseite) ein Gehweg erstellt. Im Eingangsbereich des Dorfs wird eine "Eingangs-Pforte" erstellt.

Variante 3

Bestehender Bach wird neu auf der Landwirtschaftsfläche (Südseite) geführt. Dadurch kann der Bach optimal renaturiert werden. Die Lage der Strasse wird nicht verändert. Zusätzlich wird auf der überbauten Seite (Nordseite) ein Gehweg erstellt. Im Eingangsbereich des Dorfs wird eine "Eingangs-Pforte" erstellt.

Variante 4

Bestehender Bach wird neu auf der Landwirtschaftsfläche geführt. Dadurch kann der Bach optimal renaturiert werden. Die Lage der Strasse wird nicht wesentlich verändert. Zusätzlich wird bergwärts ein Rad- und Gehweg erstellt. Im Eingangsbereich des Dorfs wird eine "Eingangs-Pforte" erstellt.

Variantenentscheid

Die Variante 4, bei welcher das Böhlerbächlein auf die Südseite verlegt wird, wurde als Grundlage für die Weiterbearbeitung gewählt. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Bachführung auf der Südseite sind gegenüber den Varianten 1 und 2 viel grösser. Variante 3 hat nur einen Gehweg, während Variante 4 einen Rad- und Gehweg aufweist. Bei der Ausarbeitung des Projekts (Variante 4) hat sich nun herausgestellt, dass auf den Radweg verzichtet werden kann, womit bei genauer Betrachtung Variante 3 zur Ausführung kommen soll.

3.2 Strassenraumgestaltung

Es wurde ein Landschaftsarchitekt beigezogen, um die gestalterischen Anliegen und insbesondere diejenigen des Ortsbilds in Form eine Betriebs- und Gestaltungskonzepts ins Projekt einzubringen. Folgende Gestaltungsgrundsätze werden angestrebt:

- möglichst natürlicher Bachlauf
- "Brechen" der langen fallenden Strassengeometrie dorfeinwärts
- Aufwerten der Dorfeinfahrt

Schwerpunkte der vorgesehenen gestalterischen Massnahmen bilden:

- Verlegen des Bachs von der Nordseite auf die Südseite (Landwirtschaftszone)
- Öffnung des Bachs und Vergrössern des Bachquerschnitts

3.3 Projekt

3.3.1 Projektperimeter

Das vorliegende Projekt umfasst einen Abschnitt der K 237 Böhlerstrasse von ca. 760 m Länge, welcher vollständig im Innerortsbereich liegt. Im Wesentlichen sind folgende Massnahmen geplant:

3.3.2 Strassenausbau, Belagssanierung

Der Ausbaubereich ist mit einer maximalen Geschwindigkeit von 50 km/h im östlichen und von 70 km/h im westlichen Teil signalisiert. Die Fahrbahn wird von ca. 5,40–6,10 m auf 6,20 m verbreitert. Diese Fahrbahnbreite entspricht dem Begegnungsfall LKW/PW bei Tempo 50 km/h respektive LKW/LKW bei Tempo 30 km/h. Die Strassenverbreiterung erfolgt hauptsächlich auf der nördlichen Seite. Die Böhlerstrasse wurde entlang dem bestehenden horizontalen Strassenverlauf projektiert. Es wurde darauf geachtet, dass der Landerwerb möglichst gering gehalten wird.

Der bestehende Belag wird aufgebrochen. Im Bereich der Verbreiterung wird eine mindestens 60 cm mächtige Fundationsschicht eingebaut. Der neue Belagsaufbau umfasst nebst der Fundationsschicht eine Tragschicht von 10 cm und eine Deckschicht von 3 cm Stärke. Der gesamte Strassenbereich wird mit einem lärmarmen Deckbelag versehen.

3.3.3 Radwegverbindungen

Die K 237 Böhlerstrasse ist Bestandteil der kantonalen Radroute R652. Der Radverkehr wird im Mischverkehr geführt.

3.3.4 Fussgängerverbindungen

Ab der Talstrasse bis zur Meierhofstrasse wird ein 2,00 m breiter Gehweg auf der Nordseite ergänzt. Ab der Meierhofstrasse bis zur Wynastrasse wird der bestehende nordseitige Gehweg auf 2,00 m Breite ausgebaut. Von der Wynastrasse bis zur Mittelstrasse wird der Gehweg auf einer Breite von 1,35–2,00 m markiert. Die Fussgängerinnen und Fussgänger überqueren die Wyna via den bestehenden Fussgänger-Holzsteg. Im Zug des Landerwerbs wird zwischen der Wynastrasse und der Mittelstrasse ein Gehwegstreifen von durchgehend 2,00 m erworben. Dadurch sind ein späterer Ausbau des Gehwegs und ein Neubau der Fussgängerbrücke ohne erneuten Landerwerb möglich.

3.3.5 Talbächli/Böhlerbächlein

Das Böhlerbächlein – im westlichen Teil trägt der Bach den Namen Talbächli – fliesst vom Böhler bis zur Einmündung in die Wyna und entwässert den Talboden mittels seitlich einmündenden Bächen. Es unterquert die K 237 im westlichen Bereich des vorliegenden Projekts in einer Dolung (Objekt B-10015), verläuft anschliessend entlang dem nördlichen Strassenrand und ist im Bereich der zahlreichen Zufahrten eingedolt.

Durch das Umlegen des Böhlerbächleins auf die südliche Strassenseite wird der Bach neu durch die bestehenden Landwirtschaftsflächen geführt. Dadurch kann der Bach optimal renaturiert und der Gehweg auf der nördlichen Strassenseite ausgebaut werden. Der Gewässerraum beträgt 11 m (ab Strassenrand). Um die Bachverbauungen möglichst gering zu halten, wird die Gewässerparzelle inklusive Böschung, im Abschnitt südlich der K 237 auf 7,00 m Breite festgelegt. Der neue Bachlauf wird wo möglich ohne Bachverbauungen ausgebildet. Die Bäume werden in die Böschung gesetzt; die Wahl der Baumart ist darauf abzustimmen. Im Bereich von Zufahrten wird der Bach in Betonrohren eingedolt geführt. Bei den Durchlässen wird der Freibord nicht eingehalten. Vor dem ersten Durchlass wird ein grober Holzrechen für den Schwemmholzurückhalt erstellt.

Der Bach wird bei der neuen Querung der K 237 vor der Brunnackerstrasse in zwei Betonrohren geführt. Ein Rohr wird als Entlastungsrohr ausgebildet ("Streichwehr"). Damit kann der Unterhalt reduziert werden. Bei Hochwasser kann der Freibord nicht eingehalten werden, und das Wasser fliesst mit Druck durch die Leitung. Aufgrund der angetroffenen Höhenverhältnisse, aus hydraulischen Gründen und unter unterhaltstechnischen Aspekten wird in den Betonrohren keine Bachsohle inklusive Niedrigwasserrinne ausgebildet.

Die Bachböschung nördlich der K 237 muss mittels einer steilen Bruchsteinmauer ausgeführt werden; die Gewässerparzelle wird in diesem Abschnitt auf 5,00 m Breite festgelegt. Dadurch entsteht eine breite Bachsohle, inklusive Niedrigwasserrinne, in der sich bei Normalwasser ein ökologisch wertvoller Bereich ergibt. Um den Hochwasserschutz in diesem Bereich sicherzustellen wird die Bruchsteinmauer auf die Freibordhöhe ausgebaut.

Durch den Bachausbau werden die Landwirtschaftsflächen entlang der Strasse verringert; dies geschieht zugunsten der ökologischen Aufwertung des Böhlerbächleins. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Geländeneigungen auf der Parzelle 517 eingeschränkt und ist der Fruchtfolgefläche (FFF) 2 "bedingte Eignung" zugeteilt. Die Parzellen 515 und 226 sind der FFF 1 "sehr gute oder gute Eignung" zugeteilt. Die Flächen werden heute vorwiegend als Futterbau (Wiese) und Weide landwirtschaftlich genutzt. Bei der heutigen Situation mit den beschränkten Platzverhältnissen

sind kaum wertvolle Lebensräume für Fauna und Flora vorhanden. Durch das Verlegen des Böhlerbächleins auf die südliche Strassenseite ist mehr Platz für die Entwicklung einer gesunden Fauna und Flora vorhanden. Um die beanspruchte Landwirtschaftsfläche so gering wie möglich zu halten wird der Bachlauf parallel zur Strasse geführt und auf das Mäandrieren des Bachlaufs innerhalb des Gewässerraums verzichtet. Entlang des Gewässers ist ein 3 m breiter Streifen anzuordnen, welcher von der Landwirtschaft extensiv genutzt werden soll. Er kann von den Landwirten als ökologische Ausgleichsfläche geltend gemacht werden. Insgesamt werden rund 0,2 ha der im Richtplan (Kapitel L 3.1) festgesetzten FFF beansprucht. Diese Verminderung setzt keinen Richtplanbeschluss voraus, da sie die dafür geltende Limite von 3 ha pro Vorhaben nicht erreicht.

3.3.6 Erschliessung bestehender Liegenschaften

Die bestehenden Strassen-Einmündungen, Zufahrten und Vorplätze werden an den neuen Strassen- und Gehwegrand angepasst. Die Zufahrt auf die Parzelle 513 von der K 237 wird aufgehoben. Im Bereich der Zufahrten auf die Parzellen 1072–1762 müssen infolge der Sichtzonen sämtliche Bäume, Sträucher, Palisaden und Wände entlang der Strasse entfernt werden. Der Realersatz wird im Landerwerbsverfahren mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern festgelegt. Die bestehende Erschliessung der Firma BM Brennstoff AG liegt ausserhalb des Ausbaubereichs.

3.3.7 Eingangstor

Dorf einwärts wechselt rund 70 m vor der Einmündung Talstrasse die signalisierte Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h. In diesem Bereich ist eine Eingangsbremse vorgesehen. Das Eingangstor dient dazu, den Fahrzeuglenkenden den Übergang ins Siedlungsgebiet deutlich zu machen und diese zu angemessenem Geschwindigkeitsverhalten zu veranlassen. Es wird mit Hochstammbäumen und ohne Veränderung des Strassenquerschnitts ausgestaltet. Das Baumtor, das aus der Anordnung von sechs Hochstammbäumen besteht, bildet eine optische Einengung. Die Bäume liegen auf öffentlichem Grund.

3.3.8 Werkleitungen

Die bestehende Strassenentwässerung der nördlichen Fahrbahn muss an den neuen Strassenrand angepasst werden. Sämtliche Strassenabläufe im Ausbaubereich, welche an der öffentlichen Mischwasserkanalisation angeschlossen sind, werden neu erstellt. Die Entwässerung des Gehwegs erfolgt über die Strassenentwässerung (Quergefälle Richtung Strasse). Lediglich in einem rund 60 m langen Abschnitt wird das Strassenabwasser über die Schulter entwässert.

Auf der südlichen Fahrbahn kann das anfallende Niederschlagswasser (gering belastetes Strassenabwasser) grösstenteils über die Schulter versickern. Der Belastungsstreifen ist 1,00 m breit, was der Bankettbreite entspricht; er wird als bewachsener Bodenfilter ausgebildet und dient der Abwasserreinigung.

Das Bankett entlang des Böhlerbächleins wird muldenartig ausgebildet, und die bestehenden Strassenabläufe werden neu im Bankett als Notüberläufe versetzt. Dies verhindert, dass allfälliges Strassenabwasser in das Böhlerbächlein gelangt.

Infolge des Ausbaus des Böhlerbächleins müssen diverse Werkleitungen umgelegt werden. Diverse Werkleitungseigentümer haben Handlungsbedarf angekündigt oder beabsichtigen Ausbauprojekte.

3.3.9 Öffentliche Auflage des Projekts, Einwendungen

Das Bauprojekt wurde gemäss § 95 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) vom 6. Juni 2017 bis zum 5. Juli 2017 in der Gemeinde Unterkulm öffentlich aufgelegt. Damit sollte ermöglicht werden, im Finanzierungsbeschluss allfällige Projektanpassungen aufgrund der Einwendungsbehandlung einzubeziehen und dem Grossen Rat ein inhaltlich bereinigtes Projekt vorlegen zu können. Gegen das Projekt wurden sieben Einwendungen eingereicht. Mit vier Parteien konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Über die drei verbleibenden Einwendungen entscheidet der Regierungsrat im Rahmen der Projektgenehmigung.

4. Rechtsgrundlagen

Zuständig für den Bau von Kantonsstrassen ist der Kanton gemäss § 86 BauG beziehungsweise § 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969 (SAR 751.100).

Die finanziellen Verpflichtungen für das vorliegende Projekt erstrecken sich über mehrere Jahre und übersteigen die Kreditkompetenzsumme von Fr. 250'000.–. Deshalb wird gemäss §§ 24 und 28 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) ein Verpflichtungskredit beantragt. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 2 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt.

Über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts beschliesst der Grosse Rat, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag fehlt (§ 2 Abs. 2 lit. d StrG).

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Strassenrechnung (§§ 6 und 7 StrG). Die Kostenbeteiligung der Gemeinde richtet sich nach § 2a StrG und §§ 15 ff. des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (SAR 751.120).

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Investitionskosten

Die Kosten inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarktung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen von 2016 und sind gemäss nachfolgender Tabelle veranschlagt (inklusive MwSt.). Das Kreditrisiko besteht aus einem Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes.

Kosten Gesamtprojekt	Franken
Kostenvoranschlag	
• Baukosten	2'837'000
• Honorare	577'000
• Landerwerb	307'000
• Übrige Kosten	36'000
• Total	3'757'000
Kreditrisiko	376'000
Gesamtkosten	4'133'000

5.2 Wirtschaftlichkeit

Die vorgesehenen baulichen Massnahmen sind darauf ausgerichtet, gleichzeitig mit dem zeitgemässen Werterhalt eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und eine ökologische Aufwertung des Böhlerbächleins umzusetzen. Diesbezüglich erfüllt das Projekt die Minimalanforderungen; Einsparungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5.3 Folgekosten

Die Investitionsfolgekosten für die erweiterten Verkehrsanlagen weichen nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Bauwerke ab. Die hierfür notwendigen Mittel werden im Rahmen des Werterhalts und Betriebs von Kantonsstrassen zulasten des Aufgabenbereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur' eingestellt.

5.4 Werkbeiträge/Kostenteilung

5.4.1 Beitrag der Gemeinde Unterkulm

Die Bruttoausgaben gehen zulasten der Strassenrechnung (§ 7 Abs. 1 lit. a StrG) und sind gemäss § 2a Abs. 1 StrG und §§ 15 ff. Kantonsstrassendekret vom Kanton unter Beteiligung der Gemeinde Unterkulm zu tragen. Der Regierungsrat hat aufgrund der Steuerperiode 2014/15 den dekretsgemässen Beitragssatz für Unterkulm auf 38 % festgesetzt.

Gemäss § 17 Abs. 2 Kantonsstrassendekret kann der Beitrag ermässigt werden, wenn eine Gemeinde infolge besonders grosser Aufwendungen, die auf den starken Durchgangsverkehr oder besondere bauliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind, übermässig belastet würde. Der Durchgangsverkehrsanteil an der K 237 als regionale Verbindung vom Wynental über den Böhler ins Suhrental liegt über dem kantonalen Durchschnitt und überwiegt die kommunale Erschliessungsfunktion. Damit sind die Voraussetzungen für eine Beitragsreduktion erfüllt. In andern Fällen, die im Hinblick auf starken Durchgangsverkehr ähnlich gelagert sind, wurde der Gemeindebeitrag um den Faktor 0,9 (10 %) reduziert. Damit reduziert sich für das vorliegende Vorhaben der Beitragssatz von 38 % auf 34 % und ergibt sich die Kostenteilung gemäss nachfolgender Tabelle.

Kostenteilung		
Gesamtkosten	Anteil Gemeinde Unterkulm	Anteil Kanton Aargau
100 %	34 %	66 %
Franken 4'133'000	Franken 1'405'000	Franken 2'728'000

5.4.2 Beschlussfassung über Beitrag der Gemeinde Unterkulm

Der Kanton hat angesichts der übergeordneten Bedeutung dieser Verkehrsachse ein grosses Interesse, die Sanierung und den Ausbau umsetzen zu können. Die Kosten des vorliegenden Projekts beinhalten auch eine Sanierung der bestehenden Strasse. Daran hätte die Gemeinde Unterkulm einen Beitrag als gebundene Ausgabe zu leisten, auch wenn der gleichzeitige Ausbau nicht realisiert würde. Diese Umstände schränken die Entscheidungsmöglichkeit für die Gemeinde ein. Deshalb erübrigt sich eine Beschlussfassung der Gemeinde über ihren Kostenanteil. Gemäss § 2 Abs. 2 lit. d StrG beschliesst der Grosse Rat über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts, wenn ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag fehlt. Gestützt auf diese Bestimmung sowie § 2a Abs. 1 StrG und §§ 15 ff. Kantonsstrassendekret entscheidet der Grosse Rat über den Beitrag der Gemeinde Unterkulm an die Innerortsstrecke. Dieses Vorgehen wurde mit dem Gemeinderat Unterkulm abgestimmt.

5.5 Ausgabenreferendum

Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken für die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau. Massgebend für die Unterstellung eines Vorhabens unter das Ausgabenreferendum ist der Betrag der Nettobelastung des Kantons nach Abzug der im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststehenden Leistungen Dritter (§ 31 Abs. 1 GAF). Da die gesamte

Nettoaussage einschliesslich Anteil neue Ausgabe unter 5 Millionen Franken betragt, kommt das Ausgabenreferendum nach § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau nicht zur Anwendung. Der Grosse Rat beschliesst ber dieses Geschaft abschliessend. Auf eine Anhorung konnte deshalb verzichtet werden.

5.6 Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Realisierung des Projekts ist in den Jahren 2022/23 vorgesehen. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Aufgabenbereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur', Leistungsgruppe 64010 Strassenbau. Bisher sind Projektierungskosten in der Hohle von Fr. 202'925.– aufgelaufen. Der Finanzbedarf ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 wurden die jahrlichen Finanzmittel im geplanten Verpflichtungskredit 'Unterkulm IO, K 237, Ausbau mit Gehweg' (640-203032) gemass nachfolgender Tabelle eingestellt.

in 1'000 Franken	Vorjahre*	Bu 2019	P 2020	P 2021	P 2022	Folgejahre	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2019–2022 (FB 350)							
Aufwand		33	300	30	1'355		
Ertrag		-13	-117	-12	-528		
Saldo		20	183	18	827		
Finanzbedarf gemass aktuellem Projektstand (FB 350)							
Aufwand	202	33	300	30	1'355	2'213	4'133
Ertrag	-77	-13	-117	-12	-528	-658	-1'405
Saldo	125	20	183	18	827	1'555	2'728
Abweichung (FB 350)							
Aufwand		0	0	0	0		
Ertrag		0	0	0	0		
Saldo		0	0	0	0		

* Vorlaufkosten/Vorprojekte

Der unter "Folgejahre" ausgewiesene Aufwand beinhaltet auch das Kreditrisiko, welches nicht vor dessen Freigabe in die Planung einbezogen wird.

Fr die Vorlaufkosten wurden bisher Kredite gemass nachfolgender Aufstellung bewilligt. Die Vorlaufkosten sind in der Kreditsumme des vorliegenden Kreditantrags enthalten. Sie werden mit den entsprechenden Aufwendungen in den Verpflichtungskredit gemass vorliegendem Antrag integriert.

Ausweis bisherige Kredite			Brutto Franken
Kreditbeschluss von	Datum	Nr.	
- Leiter Abteilung Tiefbau	08.05.2012	2012-00071	300'000.00
Kredit Total			300'000.00
Teuerung			- 3'205.00
Kredit indexiert			296'795.00
Beanspruchter Kredit per	04.06.2019		202'925.00

6. Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das vorliegende Bauvorhaben untersteht nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011).

Die Randbedingungen im Umweltbereich wurden im vorliegenden Projekt berücksichtigt.

Lärm

Bei Um- oder Ausbauten von Strassen müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, wie es technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Lärmschutz-Verordnung [LSV] vom 15. Dezember 1986 [SR 841.41]). Wird die Strasse wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht mehr überschritten werden. Gemäss Art. 8 LSV stellt das vorliegende Bauvorhaben keine wesentliche Änderung dar; eine Zunahme der Emissionen ist mit dem Bauprojekt nicht verbunden, und das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht. Somit ist auch keine Pflicht zur gleichzeitigen Lärmsanierung im Zug der Realisierung des vorliegenden Projekts gegeben.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden

Die Realisierung des Bauvorhabens hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinde Unterkulm. Der Ausbau mit gleichzeitiger Sanierung gewährleistet die Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden sowie die Benutzbarkeit der Strasse.

7. Anhörung der Gemeinde

Gemäss § 2a Abs. 2 StrG sind die Gemeinden bei der Projektierung und Festsetzung der Kostenverteilung anzuhören. Der Gemeinderat Unterkulm hat mit Protokollauszug vom 2. Mai 2016 dem Projekt zugestimmt unter Hinweis auf zwei Punkte, welche in der weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt wurden.

8. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Grossen Rats entscheidet im Zug des Projektgenehmigungsverfahrens gemäss § 95 BauG der Regierungsrat über die Einwendungen und das bereinigte Bauprojekt. Danach können der Landerwerb, die Ausschreibung der Bauarbeiten und die Ausführung erfolgen.

Für die Beschlussfassung über das vorliegende Projekt und dessen Umsetzung ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

Herbst 2019	Kreditbewilligung durch Grossen Rat
4. Quartal 2019	Projektgenehmigung durch Regierungsrat
1. Quartal 2020 – 4. Quartal 2021	Landerwerb, Submission, Arbeitsvergabe
1. Quartal 2022 – 3. Quartal 2023	Bauausführung

Antrag

1.

Für den Gehwegausbau und die Belagssanierung der Kantonsstrasse K 237 in der Gemeinde Unterkulm wird zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 4'133'000.– (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Bau-
meisterverbands, Stand vom 1. Januar 2016; Indexstand von 231,6) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Der Beitrag der Gemeinde Unterkulm an die Gesamtprojektkosten wird auf 34 % festgelegt.

Regierungsrat Aargau